DIENSTBLATT **DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES**

ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Oktober 2025

Nr. 93

2025

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University Vom 20. Februar 2025	860

Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University

Vom 20. Februar 2025

Die Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University hat auf Grund des § 64 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), sowie Artikel 46 Absatz 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes vom 25. Februar 2025 (Dienstbl. S. 71) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. S. 474) folgende Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Bachelor- und Master-Studiengänge der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University auf Grundlage des § 64 des Saarländisches Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), sowie Artikel 46 Absatz 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes vom 25. Februar 2025 (Dienstbl. S. 71) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. 2015 Nr. 65, S. 474), die dem Umfang nach § 4 Absatz 1 dieser Ordnung entsprechen. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist/sind die Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University und gegebenenfalls weiterer Kooperationspartner.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Universität des Saarlandes verleiht in Kooperation mit der Scheer School of Digital Sciences at Saarland University der Universität des Saarlandes auf Grund des in der vorliegenden Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahrens bei einem erfolgreichen Studium den Grad des Bachelor of Science (B.Sc.) oder Bachelor of Arts (B.A.) beziehungsweise den Grad des Master of Science (M.Sc.) oder Master of Arts (M.A.).
- (2) Durch das Bachelor-Studium werden die Fähigkeit zu theoriegeleitetem und praxisbezogenem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen in den gewählten Studienbereichen vermittelt. Die Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University strebt eine anwendungsorientierte Ausrichtung ihrer Bachelor-Studiengänge an. Andere Ausrichtungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt werden.
- (3) Durch das Master-Studium werden die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis vertiefter Forschungsergebnisse in den gewählten Studienbereichen vermittelt. Eine stärker forschungs- oder anwendungsorientierte Ausrichtung ist in den Fachspezifischen Bestimmungen festgeschrieben.

- (4) Für die Durchführung, Kontrolle und Anerkennung von Leistungskontrollen (inkl. der Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit) der Studiengänge bildet die Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 31 Absatz 1 SHSG sowie Artikel 46 Absatz 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes vom 25. Februar 2025 (Dienstbl. S. 71) studienfachspezifische Prüfungsausschüsse. Die Prüfungsausschüsse werden organisatorisch durch Kooperationsplattform unterstützt. Näheres regelt § 7 dieser Ordnung.
- (5) In allen Studiengängen ist ein Teilzeitstudium möglich nach Maßgabe des § 9 dieser Ordnung.
- (6) Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau eines Studiums werden in den studiengangsspezifischen Studienordnungen geregelt, die den Aufbau des Studiums sowie insbesondere Pflicht- und Wahlpflichtmodule beschreiben. Weitere fachspezifische Prüfungsanforderungen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen und des Prüfungsverfahrens können in studiengangspezifischen fachspezifischen Bestimmungen festgelegt werden.
- (7) Das Absolvieren von Leistungskontrollen (inklusive der Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit) setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung für den betreffenden Studiengang voraus. Auf Antrag kann der zuständige Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.
- (8) Studiengänge der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University gelten nach dieser Prüfungsordnung als vergleichbar gemäß § 80 Absatz 1 Nummer 4 SHSG, wenn in den jeweiligen Studienordnungen identische Pflichtmodule im Umfang von mindestens 18 Credit Points (CP) enthalten sind.

§ 3 Studiengangsformen

In der Regel sind die Studiengänge der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University Kernbereich-Studiengänge im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO). Die Fachspezifischen Bestimmungen können andere Regelungen vorsehen.

§ 4 Studienaufwand

- (1) Der Studienaufwand eines Studiengangs orientiert sich an den in § 6 definierten Credit Points (CP) bei einem Basiswert von 30 Zeitstunden pro Credit Point. Das Studium eines Kernbereich-Bachelor-Studiengangs umfasst je nach Studiengang insgesamt 180 CP. Davon entfallen je nach Studiengang zwischen 6 und 12 CP auf die Bachelor-Arbeit. Das Studium eines Kernbereich-Master-Studiengangs umfasst je nach Studiengang insgesamt 120 CP. Davon entfallen je nach Studiengang zwischen 15 und 30 CP auf die Master-Arbeit.
- (2) In der studiengangspezifischen Studienordnung und dem zugehörigen Studienplan ist zu gewährleisten, dass sich der Studienaufwand über die Studienjahre regelmäßig so verteilt, so dass je Semester in einem Studiengang ca. 30 CP erbracht werden können.
- (3) Art und Umfang der vorgesehenen Leistungskontrollen sind so gestaltet, dass das Studium im jeweiligen Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit (vergleiche §5 dieser Ordnung)

abgeschlossen werden kann. Hierzu werden in der Regel pro Studienjahr (in dem die zugehörige Veranstaltung stattgefunden hat) zwei Termine für jede Prüfungsleistung angeboten, sofern der Veranstaltungstyp dies zulässt. Ferner sind die Studiengänge so gestaltet, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bieten.

(4) Die Fachspezifischen Bestimmungen können für Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige persönliche Teilnahme zum Erreichen des Lernziels erforderlich ist (zum Beispiel Digital Innovator Classes, Challenge-Seminare, Praktika, Übungen), eine Verpflichtung zur regelmäßigen Präsenz vorsehen.

§ 5 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit eines Kernbereich-Bachelor-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 6 Semester; die eines Kernbereich-Master-Studiengangs (Vollzeitstudium) einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung 4 Semester.
- (2) Sonderregelungen für das Teilzeitstudium sind in § 9 dieser Ordnung festgehalten.
- (3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen die oder Studierende beurlaubt war.
- (4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden bei der Bemessung der Regelstudienzeit die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung oder Betreuung eines minderjährigen Kindes oder mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.
- (5) In der studiengangsspezifischen Studienordnung ist bei Modulen (und gegebenenfalls Modulelementen) anzugeben, bis zu welchem Semester (einschließlich Regelstudiensemester) das Modul beziehungsweise Modulelement spätestens absolviert werden sollte (siehe Regelungen zum "Freiversuch" (vergleiche § 17 Absatz 4 dieser Ordnung) und zur Notenverbesserung (vergleiche § 17 Absatz 5 dieser Ordnung)).

§ 6 Modularisierung und Credit Points

- (1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit CP versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von zwei Semestern und wird mit Prüfungsleistungen (in der Regel einer Modulprüfung) abgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Modul sich auch über mehr als zwei Semester erstrecken (zum Beispielgroße Anzahl an Lehrveranstaltungen in einem Wahlpflichtmodul).
- (2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von CP dokumentiert. Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden. Bei der Dokumentation von Studienleistungen ist dieser Basiswert anzugeben.

- (3) CP werden in der Regel durch Prüfungsleistungen gegebenenfalls in Verbindung mit Prüfungsvorleistungen (vergleiche § 13 Absatz 5) erworben. Bei Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeiten, Studienarbeiten, Praktika, Tutorentätigkeiten etc. werden die CP entsprechend dem durchschnittlichen Zeitaufwand einschließlich Vor- und Nachbereitung vergeben.
- (4) In der studiengangsspezifischen Studienordnung werden die Module und gegebenenfalls die zugehörigen Modulelemente beschrieben. Dabei wird jedes Modul und gegebenenfalls Modulelement mit den entsprechenden Semesterwochenstunden (SWS) und/oder der Gesamtveranstaltungszeit sowie dem Arbeitsaufwand, dargestellt in CP, ausgewiesen. Die Art der Prüfung wird einheitlich für jedes entsprechende Modul beziehungsweise Modulelement festgelegt. Bei Modulen beziehungsweise Modulelementen ist in der Regel anzugeben, in welchem Zyklus diese angeboten werden (vergleiche § 4 Absatz 2 dieser Ordnung).
- (5) Eine Modulprüfung beziehungsweise eine Modulelementprüfung dient dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls beziehungsweise des Modulelements erreicht haben, die Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Modulprüfungen beziehungsweise Modulelementprüfungen werden studienbegleitend abgelegt und sind Bestandteil der Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung (vergleiche § 24 und § 25 dieser Ordnung). Der Studienerfolg eines Moduls beziehungsweise eines Modulelements wird entweder mit "bestanden" oder "nicht bestanden" oder mit einer Note gemäß § 16 bewertet. In der Regel werden Module benotet, Ausnahmen regeln die studiengangsspezifischen Studienordnungen.
- (6) CP können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen CP beträgt und das Modul beziehungsweise Modulelement durch eine benotete oder unbenotete Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen wird. Module, die aus mehreren Modulelementen bestehen, müssen vollständig absolviert werden.
- (7) Jedes Modulelement ist durch die Modulzugehörigkeit eindeutig einer Modulprüfung zugeordnet, sofern keine spezifische Modulelementprüfung vorgesehen ist.
- (8) Die erworbenen CP werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulen beziehungsweise Modulelementen ausgewiesen. Die CP für ein Modul, das sich aus mehreren Modulelementen zusammensetzt, errechnen sich aus der Summe der CP der einzelnen beteiligten Modulelemente.
- (9) Für jeden Studierenden oder jede Studierende wird ein Studienkonto geführt, das in jedem Semester mit Bezug auf die erbrachten Prüfungsleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten CP fortgeschrieben wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die anderweitig (zum Beispiel im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei einbezogen. Weiter können Leistungen berücksichtigt werden, die über die in einem Studiengang erforderliche Mindestzahl an CP hinaus erworben werden.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) 1. Den studienfachspezifischen Prüfungsausschüssen nach § 2 Absatz 4 dieser Ordnung gehören in der Regel an:
 - a. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der zuständigen Studienfächer der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University oder ihrer Kooperationspartner,

- b. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der zuständigen Studienfächer der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University oder ihrer Kooperationspartner und
- c. mit eingeschränktem Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden der zuständigen Studienfächer der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University oder ihrer Kooperationspartner.
- 2. Die Fachspezifischen Bestimmungen können die Beteiligung weiterer Mitglieder vorsehen.
- 3. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung berühren, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt.
- 4. Die Mitglieder werden durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Plattformrat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für bis zu zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 17 Absatz 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes.
- (5) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung zu überwachen, insbesondere,
 - 1. über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Leistungskontrollen, auf Zulassung zur Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit zu entscheiden;
 - 2. über Anträge auf Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen zu entscheiden;
 - 3. über Anträge auf Ablegung von Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen in anderer Form zu entscheiden;
 - 4. die Prüferin oder den Prüfer (die Gutachterin oder den Gutachter) sowie die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter und den die Betreuerin oder Betreuer für die Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit zu bestellen;
 - 5. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit oder für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsleistungen zu entscheiden;
 - 6. über Anträge zur Sprache von Leistungskontrollen und der Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit zu entscheiden;
 - 7. in Abstimmung mit den jeweiligen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (vergleiche § 16 Absatz 1 Nummer 1 SHSG) Studienleistungen beziehungsweise Prüfungsleistungen anzuerkennen;
 - 8. sofern erforderlich einen Drittgutachter oder eine Drittgutachterin für die Bachelorbeziehungsweise Master-Arbeit zu bestellen;
 - 9. die Note für die Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit festzusetzen;
 - 10. über Anträge zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung oder Betreuung eines minderjährigen Kindes beziehungsweise mehrerer minderjähriger Kinder sowie die

Betreuung pflegebedürftiger Angehörigen) sowie der besonderen Belange behinderter Studierender zu entscheiden;

- 11. über Anträge auf Genehmigung einer dritten Wiederholungsprüfung zu entscheiden;
- 12. über Anträge auf Fristverlängerung der Fortschrittskontrolle zu entscheiden;
- 13. über das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen für das Ablegen von Prüfungen im Fall einer Beurlaubung nach § 9 Absatz 6 der Immatrikulationsordnung der Universität des Saarlandes zu entscheiden;
- 14. über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfungsleistung zu überprüfen;
- 15. über Einsprüche einer Kandidatin oder eines Kandidaten im Zusammenhang mit der Bewertung von Prüfungsleistungen nach Anhörung des entsprechenden Prüfers oder der entsprechenden Prüferin zu entscheiden;
- 16. über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung der Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung zu entscheiden;
- 17. über Anträge auf Zugang zum Master-Studium zu entscheiden.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann die ihm zugewiesenen Aufgaben im Einzelfall auf den Vorsitzenden übertragen. Falls nicht anderweitig geregelt, gilt: Die Aufgaben nach Absatz 5 Nummer 1 bis Nummer 13 nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzende oder Vorsitzender wahr. Wird dessen oder deren Entscheidung von einem Kandidaten oder einer Kandidatin angefochten oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses beanstandet, so entscheidet der Prüfungsausschuss; im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüferinnen oder Prüfer.

§ 8 Prüferinnen oder Prüfer; Gutachterinnen oder Gutachter; Betreuerinnen oder Betreuer; Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt aus der Kooperationsplattform Scheer-School of Digital Sciences at Saarland University Prüferinnen oder Prüfer, Gutachterinnen oder Gutachter beziehungsweise Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit ausfolgenden Personengruppen:
 - 1. Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren,
 - 2. Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren,
 - 3. entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren,
 - 4. Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren,
 - 5. Privatdozentinnen oder Privatdozenten.
 - 6. außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren,
 - 7. kooptierte Professorinnen oder Professoren.

Die Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Personengruppen ergänzen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Personen nach Absatz 1 auch Mitglieder aus den nach Absatz 1 entsprechenden Personengruppen von Kooperationspartnern oder Angehörige außeruniversitärer Einrichtungen gemäß § 30 Absatz 5 SHSG zu Prüferinnen oder Prüfern und Gutachterinnen oder Gutachtern beziehungsweise Betreuerinnen oder Betreuern von

Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeiten bestellen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Personengruppen ergänzen.

- (3) Ehemalige Mitglieder der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University nach Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 und Nummer 7, die aus der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University beziehungsweise deren Kooperationspartnern ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden bestellt werden. Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreterinnen oder Lehrstuhlvertreter, die mehr als zwei Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden bestellt werden.
- (4) Zu den Prüferinnen oder Prüfern bei Leistungskontrollen gehören die Dozentinnen oder Dozenten der entsprechenden Modulelemente.
- (5) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer einer mündlichen Prüfungsleistung nach § 13 Absatz 8 dieser Ordnung darf nur ein Mitglied der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University oder ein Kooperationspartner bestellt werden, das einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.
- (6) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (7) Mindestens einer der Gutachterinnen oder Gutachter einer Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit muss einer Personengruppe nach Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 7 angehören.

§ 9 Teilzeitstudium

- (1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerber oder Studienbewerberinnen beziehungsweise Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, der Betreuung minderjähriger Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens 50 % und höchstens 60 Prozent ihrer Arbeitszeit widmen können.
- (2) Die fachbezogene Zustimmung zu Teilzeitsemestern muss jeweils spätestens bis zwei Wochen vor Ende der Rückmelde- beziehungsweise Einschreibefrist des betreffenden Semesters beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Nach Zustimmung des Prüfungsausschusses wird die Teilzeiteinschreibung beziehungsweise Rückmeldung durch das Learner Life Cycle-Team an die Universität weitergeleitet und durch das Studierendensekretariat der Universität vollzogen.
- (3) Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 Prozent der CP (in der Regel 18 CP) des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester abgelegten Prüfungsleistungen ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich zum Beispielinnerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Universität.
- (4) Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudium beträgt das Doppelte der Regelstudienzeit des jeweiligen Vollzeitstudiums.

- (5) Werden nur Teile des Studiums in Teilzeit gestaltet oder erlauben die Fachspezifischen Bestimmungen nur bestimmte Teile des Studiums in Teilzeit zu absolvieren, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird.
- (6) Die Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit ist, außer in begründeten Ausnahmefällen, in Vollzeit zu erbringen.
- (7) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.
- (8) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, werden keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.
- (9) Bei Verbleib im Teilzeitstudium kann alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Beratungseinrichtung (zum Beispiel Learner Life Cycle-Team der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University) durchgeführt werden.

§ 10 Fortschrittskontrolle

- (1) Sofern nicht anders in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt, sind im Rahmen eines Bachelor-Studiums die in Absatz 2 und im Rahmen eines Master-Studiums die in Absatz 3 genannten Mindestleistungen zu erbringen (Fortschrittskontrolle).
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender hat im Rahmen eines Bachelor-Studiums (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen:
 - a. nach 1 Semester mindestens 9 Credit Points,
 - b. nach 2 Semestern mindestens 18 Credit Points,
 - c. nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points,
 - d. nach 6 Semestern mindestens 105 Credit Points,
 - e. nach 9 Semestern mindestens 165 Credit Points.
- (3) Ein Studierender oder eine Studierende hat im Rahmen eines Master-Studiums (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen:
 - a. nach 1 Semester mindestens 9 Credit Points,
 - b. nach 2 Semestern mindestens 30 Credit Points.
 - c. nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points,
 - d. nach 6 Semestern mindestens 90 Credit Points.
- (4) Die in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Fristen verlängern sich bei einem Teilzeitstudium wie folgt:
 - a. bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
 - b. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
 - c. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester,
 - d. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester,
 - e. bei neun oder zehn Teilzeitsemestern um fünf Semester.

Bei mehr als zehn Teilzeitsemestern entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Verlängerung der Fristen.

- (5) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung nicht erreicht, wird sie oder er schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm oder ihr ein Beratungsgespräch angeboten.
- (6) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander nicht erreicht, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch in diesem und nach § 2 Absatz 8 dieser Ordnung für vergleichbare Studiengänge der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University gemäß § 80 Absatz 1 Nummer 4 des SHSG. Dies wird der oder dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Der oder dem Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Fristen angemessen (in der Regel um jeweils 1 Semester) verlängern.
- (8) Gemäß § 82 Absatz 4 Nummer 2 SHSG kann die Einschreibung widerrufen werden, wenn Studierende ihr Studium längere Zeit nicht betreiben; diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn Studierende für mehr als vier aufeinander folgende Semester keine nachprüfbaren Leistungen im betreffenden Studiengang erbringen oder wenn sie eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf der doppelten Regelstudienzeit aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht abgelegt haben.

§ 11 Transformationskompetenzen

- (1) Die Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University fördert die Vermittlung, den Erwerb und die Anerkennung von Transformationskompetenzen für Studierende als einen ergänzenden Teil des Fachstudiums. Unter Transformationskompetenzen werden überfachliche Qualifikationen und Kompetenzen zusammengefasst, die bei der Lösung von Transformationsherausforderungen und beim Erwerb neuer Kompetenzen in möglichst zahlreichen Inhaltsbereichen von Nutzen sein können, wie beispielsweise zur Bewältigung von Transformationsbemühungen im Öffentlichen Dienst oder in Unternehmen insbesondere im oder in Grenzbereichen des Saarlands.
- (2) Gremien- oder Mentorentätigkeiten an der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University und der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes können auf Antrag von Studierenden mit bis zu 3 CP anerkannt werden, wobei 1,5 CP pro Semesterwochenstunde als angemessen gelten. Im Falle von Gremientätigkeiten müssen die konkreten Leistungen durch ein qualifiziertes Zeugnis bestätigt werden, das genaue Angaben zur Dauer und zum zeitlichen Umfang der Tätigkeit enthält sowie die Art und Weise der Tätigkeit präzisiert. Darüber hinaus ist von dem oder der Studierenden schlüssig darzulegen, inwieweit Transformationskompetenzen durch das ehrenamtliche Engagement erworben wurden.
- (3) Für die Tätigkeit als Tutor oder Tutorin werden in der Regel 3 CP vergeben. Anpassungen hierzu können in den studiengangsspezifischen Studienordnungen hinterlegt werden.
- (4) Auf Antrag des oder der Studierenden können an der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University sowie an weiteren deutschen und ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen im Bereich Transformationskompetenzen anerkannt

werden. Für die Anerkennung außerhalb der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University erbrachter Leistungen im Bereich Transformationskompetenzen gilt § 19 Absatz 4 dieser Ordnung entsprechend.

(5) Näheres regeln die studiengangsspezifischen Studienordnungen beziehungsweise der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

§ 12 Zugang zum Master-Studium

(1) Der Zugang zu einem Master-Studiengang setzt den Bachelor-Abschluss, einen äquivalenten Abschluss oder ausreichende Berufserfahrung mit hochschulzugangsqualifizierenden Kompetenzen voraus und ist insbesondere von einer Eignungsprüfung, einem qualifizierten Notendurchschnitt oder anderen geeigneten Verfahren abhängig zu machen.

Näheres ist durch die Fachspezifischen Bestimmungen zu regeln.

- (2) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschulen oder an einer anerkannten Fernstudieneinheit erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen, die sie ersetzen sollen, besteht.
- (3) Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, können eine vorläufige Zulassung zum Master-Studium beantragen, sofern bis zu Beginn des Master-Studiums alle Prüfungsleistungen des Bachelor-Studiengangs und die Bachelor-Arbeit erbracht worden sind. Das Bachelor-Zeugnis soll in diesem Fall binnen einer Frist von in der Regel drei Monaten nach Semesterbeginn nachgereicht werden.
- (4) Sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, wird anhand inhaltlicher Beschreibungen, die in den Fachspezifischen Bestimmungen darzustellen sind, überprüft, ob die im Hinblick auf Struktur und Schwerpunktsetzung des Master-Studiengangs erforderlichen beim Fachstudium vorausgesetzten inhaltlichen Qualifikationen vorliegen.
- (5) Sind die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann der oder die Studierende vorläufig zum entsprechenden Master-Studium unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte soweit in den Fachspezifischen Bestimmungen nicht anderes geregelt maximal im Umfang von 30 CP im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden. Hierbei ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin mit Prüfungsberechtigung die Verfahrensweise festzulegen und schriftlich festzuhalten.
- (6) Der Zugang ist zu versagen, wenn der entsprechende formale Nachweis nicht erbracht wird.
- (7) Über den Zugang zum Master-Studium entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei sind in Zweifelsfällen die Fachvertreter und Fachvertreterinnen zu hören.
- (8) Der Prüfungsausschuss unterrichtet die Bewerber oder Bewerberinnen schriftlich über die Annahme oder die Ablehnung der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 5 geknüpft ist.

§ 13 Leistungskontrollen

- (1) Leistungskontrollen sind mündliche und/oder schriftliche Leistungen (auch in elektronischer Form), die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (zum Beispielbezogen auf künstlerische Leistungen) festgelegt werden. Die Form und die Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul beziehungsweise Modulelement sind im Modulhandbuch oder werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung festgelegt und bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben.
- (2) Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, ob die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben, sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Leistungskontrollen umfassen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsleistungen.
- (3) Studienleistungen sind während des Studiums zu erbringende Leistungen, die bewertet werden (bestanden oder nicht-bestanden), jedoch unbenotet bleiben beziehungsweise nicht in die Modulnote mit einfließen. Ob (und gegebenenfalls in welchen Veranstaltungstypen) Studienleistungen verlangt werden können, ist in der studiengangsspezifischen Studienordnung angegeben. Die Form und die Dauer der einzelnen Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Hierbei ist der festgesetzte studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Vor Abschluss des Studiums ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden.
- (4) Jedes Modul beziehungsweise Modulelement hat einen Prüfungszeitraum. In der Regel umfasst der Prüfungszeitraum den Monat vor dem letzten physischen beziehungsweise online synchronen Modulveranstaltungstermin bis einen Monat nach diesem Termin. Davon abweichende Regelungen sind zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben. Der Prüfungszeitraum eines Moduls aus mehreren zeitlich getrennten Modulelementen ist in der Regel der Prüfungszeitraum des zuletzt absolvierten Modulelements.
- (5) Module beinhalten in der Regel Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung beziehungsweise Modulelementprüfung). Prüfungsvorleistungen eines Moduls beziehungsweise Modulelementes werden außer in begründeten Ausnahmefällen nur im zugehörigen Prüfungszeitraum anerkannt und sind ansonsten erneut abzulegen. Prüfungsvorleistungen können benotet oder unbenotet sein und deren Bewertung kann in die Modulnote einfließen. Die Gewichtung von Prüfungsvorleistungen in der Note des Moduls beziehungsweise Modulelements wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
- (6) Jedes Modul beziehungsweise Modulelement beinhaltet eine zumeist benotete Prüfungsleistung (Modulprüfung beziehungsweise Modulelementprüfung), die außer in begründeten Ausnahmefällen im zugehörigen Prüfungszeitraum angeboten wird. Mit der bestandenen Prüfungsleistung (und, falls vorhanden, den bestandenen zugehörigen Studienleistungen) wird die Erreichung der Lernziele des Moduls nachgewiesen und die Kandidatin oder der Kandidat erwirbt die dem Modul entsprechenden CP. Termine für Prüfungsleistungen sind den Studierenden mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben.
- (7) Schriftliche Prüfungen, zum Beispiel in Form von Klausuren, werden unter Aufsicht eines Prüfers oder einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung einer Prüferin oder eines Prüfers steht, durchgeführt. Klausuren sollen nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Die Bewertungsfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Bei Modulen, die aufeinander aufbauen, wird sichergestellt, dass die Bewertung rechtzeitig durchgeführt wird.

871

- (8) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise vor einer Prüferin oder einem Prüfer oder in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Mündliche Prüfungen sollen in der Regel je geprüfter Kandidatin oder geprüftem Kandidat nicht weniger als 15 Minuten und nicht mehr als 60 Minuten dauern. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende desselben Fachs beziehungsweise Studiengangs als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die geprüfte Kandidatin oder der geprüfte Kandidat dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Note(n) einer mündlichen Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet wird. Die Note(n) werden dem Kandidaten oder der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfungsleistung mitgeteilt.
- (9) Leistungskontrollen in Seminaren, Digital Innovator Classes oder Challenges (vergleiche § 4 Absatz 4 dieser Ordnung) können insbesondere in mündlicher Form (zum Beispiel Referat) und/oder in schriftlicher Form (zum Beispiel Hausarbeit, Protokoll, Projekt Work) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer, in der Regel den Modulelement- beziehungsweise Challenge-Leiter oder die Modulelement- beziehungsweise Challenge-Leiterin. Die Bewertungsfrist für eine Hausarbeit oder ein Protokoll beträgt sechs Wochen.
- (10) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfungsleistung (zum Beispiel Hausarbeit, Protokoll) auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern; dabei gilt in der Regel eine Verlängerung von einem Arbeitstag pro für die schriftliche Prüfungsleistung vergebenem CP als angemessen; eine Woche ist mit 5 Arbeitstagen zu veranschlagen. längstens gilt als angemessen jedoch die Verlängerung um das Doppelte der Bearbeitungszeit. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat keinen Einfluss auf die Vergabe der CP. Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften von § 17 Absatz 1 dieser Ordnung sinngemäß.
- (11) Muss die Bearbeitung einer schriftlichen Prüfungsleistung (zum Beispiel Hausarbeit, Protokoll) wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich dem Learner Life Cycle Management vorzulegen. Bezüglich der Gründe für die Unterbrechung steht der Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch die Kandidatin oder den wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis aemäß Kandidaten Sozialgesetzbuch (SGB). Ruht die Bearbeitungszeit länger als 1 Monat, so kann der Prüfungsausschuss die schriftliche Prüfungsleistung als nicht unternommen einstufen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist in diesem Fall nach Wegfall der Hinderungsgründe eine neue schriftliche Prüfungsleistung zuzuweisen.
- (12) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung oder Betreuung eines minderjährigen Kindes beziehungsweise mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt. Sofern Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen sind, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen verlängert. Ein Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Ordnung bleibt unberührt.

- (13) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des betreffenden Prüfers oder der betreffenden Prüferin (beziehungsweise aller beteiligten Prüferinnen oder Prüfer).
- (14) Prüfungssprachen sind Englisch oder Deutsch (in der Regel die Unterrichtssprache des entsprechenden Moduls). Bei Zustimmung der Prüferinnen oder Prüfer und gegebenenfalls der Beisitzerin oder des Beisitzers sowie der Kandidatin oder des Kandidaten sind weitere Prüfungssprachen zulässig.

§ 14 Teilnahme an Leistungskontrollen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren erfolgt automatisch mit dem Antrag auf Immatrikulation. Die Immatrikulation gilt als Zulassung zum Prüfungsverfahren.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung erfordert (in der Regel) eine Anmeldung über das Learning-Management-System der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University.
- Der Prüfungsausschuss oder das Learner Life Cycle-Team der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University reicht die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung an die Universität weiter. Die Anmeldung hat spätestens bis eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung des Moduls beziehungsweise Modulelements zu erfolgen.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung beziehungsweise Prüfungsvorleistung kann von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen beziehungsweise die jeweilige Studienordnung. Über die Zulassung zu Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung beziehungsweise Prüfungsvorleistung darf nur abgelehnt werden, wenn entweder die in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang endgültig verloren hat.
- (5) Ein Rücktritt von einer bereits zugelassenen Prüfung ohne besondere Gründe ist bis spätestens eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung des Moduls beziehungsweise Modulelements möglich. Abweichend davon gilt bei Challenges, Digital Innovator Classes, Seminaren, Proseminaren und Praktika eine Rücktrittsfrist von drei Wochen nach der Themenvergabe beziehungsweise Vorbesprechung. Tritt die Kandidatin oder der Kandidat nach der Zulassung zu einer Prüfung nicht fristgerecht und ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (6) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund den Termin einer Prüfung oder tritt nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt diese als mit "nicht ausreichend" beziehungsweise "nicht bestanden" bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (7) Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall aus sachlichem Grund ein ausführliches ärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest verlangen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der gleiche Kandidat oder die gleiche Kandidatin zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vorlegt, wenn der ärztliche Befund unklar ist oder wenn einem Missbrauch begegnet werden soll. Bezüglich der Gründe

für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch die Kandidatin oder den Kandidaten wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 Buch V SGB. Werden die Rücktrittsbeziehungsweise Versäumnisgründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt und es kann, wenn es die Art der Prüfung zulässt, ein neuer Termin anberaumt werden.

§ 15 Nachteilsausgleich

- (1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form erbringen beziehungsweise abzulegen, der zu kann Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen genehmigen. Angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen sind die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen (zum Beispiel Zulassung geeigneter Hilfsmittel), die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens beziehungsweise der Wechsel der Prüfungsform, das heißt das Erbringen gleichwertiger Leistungen in anderer Form. Der Wechsel der Prüfungsform kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen oder die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen als angemessener Nachteilsausgleich nicht ausreichend sind. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches darf in keinem Fall zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeit.
- (2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss alle zwei Semester gestellt werden, sofern der vorliegende Nachteil auch dann noch ausgeglichen werden muss.
- (3) Das in Absatz 1 verlangte ärztliche Zeugnis (Attest) muss mindestens Angaben enthalten über die von der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung ausgehenden körperlichen und/oder psychischen Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsoder Studierfähigkeit des oder der Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende chronisch erkrankt oder beeinträchtigt ist.

§ 16 Bewertung der Leistungskontrollen und Notenbildung

- (1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen Leistungskontrollen mit folgenden Noten bewertet:
 - 1 sehr gut bei einer hervorragenden Leistung;
 - 2 gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Leistungskontrollen können im Notenskala-System unter Absatz 1 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die Benotung kann ergänzt werden durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des oder der Studierenden und auch in das Diploma Supplement und/oder Transcript of Records aufzunehmen ist.

Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden in Bezug auf eine Referenzgruppe einzuordnen. Dem ECTS User Guide 2015 folgend werden die Noten einer Absolventin beziehungsweise eines Absolventen in ein Verhältnis zu anderen Abschlüssen des gleichen Studienprogramms gesetzt. Als Referenzgruppe gelten die Abschlüsse der beiden vorhergehenden Absolventenjahrgänge des gleichen Studienprogramms an der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University. Ein Jahrgang umfasst die Abschlüsse seit dem 1. April eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres. Falls dieses nicht möglich ist, wird die Klassifikation des ISCED herangezogen. Die Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

Noten-Skala	Anzahl der in der Referenzgruppe verliehenen Noten der Bestehensstufen	Prozentsatz pro Notenstufe in Bezug auf die vergebenen Bestehensstufen insgesamt.	Kumulativer Anteil der zuerkannten Noten der Bestehensstufen
Α	50	5%	5%
В	100	10%	15%
С	350	35%	50%
D	300	30%	80%
E	200	20%	100%
Gesamt	1000	100%	-

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht (eine Untergrenze von 35 Studierenden als Bezugsgruppe sollte dabei nicht unterschritten werden). Die Angabe des relativen Abschneidens des oder der Studierenden ist hierbei auch in anderer Skalierung möglich. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

- (4) Gehören zu einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote wie folgt, soweit dies in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung nicht anders festgelegt ist: Die Noten aller Prüfungsleistungen werden jeweils zunächst mit dem CP-Wert der zugehörigen Modulelemente oder des zugehörigen Modulelements multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.
- (5) Sofern keine Modulprüfung vorgesehen ist, gilt: Bei Modulen, bei denen Prüfungsleistungen zu einigen Modulelementen benotet, Prüfungsleistungen zu anderen Modulelementen zwar bewertet, aber nicht benotet werden, bleiben die unbenoteten Modulelemente bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.
- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung "bestanden" erfolgt beziehungsweise bei Benotung die Note mindestens "ausreichend" ist.

- (7) Wird eine Leistungskontrolle von den Prüfern oder Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note als arithmetischer Mittelwert der von den Prüferinnen oder Prüfern vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.
- (8) Die Note der Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit ergibt sich nach § 23 Absatz 5 dieser Ordnung.
- (9) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module beziehungsweise die Note der Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit jeweils zunächst mit dem CP-Wert des jeweiligen Moduls beziehungsweise der Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Module und der Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.
- (10) Mindestens 50 Prozent der Module gerechnet in Credit Points sollen benotet sein. Studiengangsspezifische Regelungen können vorsehen, dass nur ein Anteil (mehr als 50 Prozent) der benoteten Leistungen in die Endnote mit eingerechnet werden.
- (11) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden (vergleiche aber Absatz 4 Freiversuch). Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Modul (siehe aber Absatz 2). Soweit die Prüfung ein Elective-Modul (Wahl- oder Wahlpflicht-Modul) betrifft, kann sie durch eine Prüfung eines anderen Elective-Moduls (Wahl- oder Wahlpflicht-Moduls) ersetzt werden, soweit dieses als Alternative in der studiengangsspezifischen Studienordnung vorgesehen ist und nicht schon entsprechende Leistungen erbracht wurden. Falls bei einer nicht bestandenen zweiten Wiederholung einer Prüfung der Verlust des Prüfungsanspruchs für den jeweiligen Studiengang droht, muss die Prüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt werden. Die zweite Wiederholung kann im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern und der Kandidatin oder dem Kandidaten unbeschadet gemäß § 13 Absatz 4 und 5 dieser Ordnung als mündliche Prüfung durchgeführt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine dritte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungszeitraum gegebenenfalls unter Berücksichtigung der gemäß § 14 Absatz 2 angegebenen Fristen einräumen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende sämtliche Leistungskontrollen des Studiengangs bis auf die Prüfungsleistung für die sie oder er die dritte Wiederholung beantragt, mit Erfolg abgelegt hat.
- (3) Die Wiederholung von Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeiten ist in § 23 dieser Ordnung geregelt.
- (4) Sofern die studiengangsspezifische Studienordnung ein Regelstudiensemester für ein Modul beziehungsweise Modulelement festlegt und sofern dort ein möglicher "Freiversuch" vorgesehen ist, kann einmalig eine nicht-bestandene Prüfungsleistung, die beim

erstmöglichen Prüfungstermin und vor Ablauf des Regelstudiensemesters abgelegt wird, als "Freiversuch" gewertet werden. Näheres regelt in einem solchen Fall die studiengangsspezifische Studienordnung.

- (5) Eine in Regelstudienzeit bestandene Prüfungsleistung eines Moduls kann einmalig zur Notenverbesserung im gleichen Prüfungszeitraum (vergleiche § 13 Absatz 4) nach Maßgabe der fachspezifischen Studienordnung wiederholt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis. Ansonsten ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung nicht zulässig.
- (6) Inhaltsgleiche Module, die lediglich in verschiedenen Sprachen angeboten werden, gelten als ein Modul hinsichtlich der Anzahl der Prüfungsversuche sowie der Regelungen des Freiversuchs beziehungsweise der Notenverbesserung, falls die Studienordnung diese vorsieht.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und das Prüfungsverfahren eingestellt werden.
- (2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" beziehungsweise "nicht ausreichend" bewertet. Fälle von Plagiaten müssen dem Prüfungsausschuss durch die Prüferin oder den Prüfer angezeigt werden. Die oder der Studierende ist vor einer Entscheidung anzuhören. "nicht bestanden" beziehungsweise "nicht ausreichend" Ebenfalls als Prüfungsleistung bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stört und von der Prüferin oder dem Prüfer oder der nach § 13 Absatz 7 von dieser oder diesem beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" beziehungsweise "nicht ausreichend" bewertet. Wird im Falle der Störung die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht durchgeführt.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung der oder des Studierenden den Verlust des Prüfungsanspruchs feststellen.
- (5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich das Ergebnis der Prüfung auch dann entgegenhalten lassen, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 bis Absatz 4 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 bis Absatz 4 sind der oder dem Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Entscheidungen nach Absatz 1 bis Absatz 4 sind nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren, gerechnet ab dem Datum der Unterzeichnung des Zeugnisses, ausgeschlossen.
- (7) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen.

§ 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschulen oder an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, besteht. Kein wesentlicher Unterschied ist gegeben, wenn Studienzeiten und die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen des betreffenden Studiengangs an der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University genügen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten (siehe Absatz 1), die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nach entsprechender Prüfung des Prüfungsausschusses mit CP angerechnet werden.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anerkennung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag auf Anerkennung soll einmalig innerhalb des ersten Semesters nach dem Tag der Einschreibung in den entsprechenden Studiengang gestellt werden, oder, sofern die Studien- und Prüfungsleistungen während eines Auslandsaufenthaltes erbracht worden sind, im unmittelbar auf den Auslandsaufenthalt folgenden Semester. Eine Antragstellung nach diesem Semester ist besonders zu begründen.
- (5) Bei einem Studienfachwechsel werden alle nach Absatz 1 bis Absatz 4 äquivalenten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Fehlversuche für das neu gewählte Studium anerkannt. Die Antragstellung zur Anerkennung ausgewählter Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.
- (6) Soweit Anerkennungen von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken. Die Noten benoteter Prüfungsleistungen sind zu übernehmen und nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen und Studienordnung sowie Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen, werden diese als unbenotet oder, wenn im Einzelfall die maximal mögliche Anzahl an unbenoteten Modulen bereits erbracht ist, mit der Note 4,0 anerkannt; § 16 Absatz 10 gilt sinngemäß. Im Bachelor- und Master-Zeugnis ist die Anerkennung extern erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kenntlich zu machen.

(7) Bachelor- und Master-Arbeiten, die nicht in einem Studiengang der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University vergeben wurden, werden in der Regel nicht anerkannt.

§ 20 Zulassung zur Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des jeweiligen Studiengangs voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Bachelor-Studiums erfolgt durch den Erwerb von mindestens 90 CP gemäß der studiengangsspezifischen Studienordnung. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Master-Studiums erfolgt durch den Erwerb von mindestens 30 CP gemäß der studiengangsspezifischen Studienordnung. Die Fachspezifischen Bestimmungen können den oben genannten Bedingungen für ein ordnungsgemäßes Studium weitere hinzufügen.
- (2) Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums bei der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University zu beantragen.
- (3) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin bereits zur Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 noch nicht vollständig erfüllt sind.

§ 21 Thema der Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit

- (1) Die Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit wird bei einem Kernbereich-Studiengang (vergleiche § 3 dieser Ordnung) im Kernbereich des entsprechenden Studiengangs erstellt. Bei einem 2-Fächer-Studiengang wird die Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit im (erweiterten) Hauptfach erstellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter und eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter als Prüferin oder Prüfer sowie die Betreuerin oder den Betreuer. Soweit keine Betreuerin oder kein Betreuer bestellt wird, gilt die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als Betreuerin oder Betreuer. Die Kandidatin oder der Kandidat kann zur Wahl der Gutachter Vorschläge machen.
- (3) Das Thema der Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Zulassung zur Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit gestellt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorbeziehungsweise Master-Arbeit Vorschläge zu machen.
- Der Studienplan kann ein unterstützendes, der Abschlussarbeit vorgelagertes, Pflichtmodul vorsehen, das der inhaltlichen Entwicklung eines Themas, der Beschreibung der Forschungslücke und der methodischen Vorbereitung auf die Thesis dient.
- (4) Auf Antrag kann es der Kandidatin oder dem Kandidaten ermöglicht werden, eine außeruniversitäre Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit (zum Beispiel in Wirtschaft oder Industrie) anzufertigen.

Voraussetzungen hierfür sind der schriftliche Nachweis einer ausreichend wissenschaftlichen Ausrichtung der Thematik durch die externe Institution und gegebenenfalls weitere in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegte Nachweise. Über die Bewilligung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, das heißt des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmalig innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt des Themas das Thema zurückgeben. Ein neues Thema der Bachelorbeziehungsweise Master-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt. Hier wird erneut gemäß Absatz 3 und Absatz 4 verfahren. Im Falle einer Wiederholung der Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit gemäß § 23 Absatz 6 ist eine Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 22 Dauer und Fristen

- (1) Der Studienaufwand der Bachelor-Arbeit entspricht 6 bis 12 CP und die Bearbeitungszeit beträgt studienbegleitend 9 bis 11 Wochen. Der Studienaufwand der Master-Arbeit entspricht 15 bis 30 CP und die Bearbeitungszeit beträgt 12 bis 23 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es jeweils ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.
- (2) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Abschluss-Arbeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern; dabei gilt in der Regel eine Verlängerung von einem Arbeitstag pro für die Abschluss-Arbeit vergebenen Credit Point als angemessen; eine Woche ist mit 5 Arbeitstagen zu veranschlagen (zum Beispiel Bachelor-Arbeit ergibt 10 CP: Verlängerung = 10 Arbeitstage = 2 Wochen). Längstens gilt als angemessen jedoch die Verlängerung um das Doppelte der Bearbeitungszeit. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat keinen Einfluss auf die Vergabe der CP.
- (3) Muss die Bearbeitung der Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich dem Learner Life Cycle Management vorzulegen. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch die Kandidatin oder den Kandidaten wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V. Ruht die Bearbeitungszeit bei einer Bachelor-Arbeit länger als drei, bei einer Master-Arbeit länger als sechs Monate, so gilt die Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist in diesem Fall nach Wegfall der Hinderungsgründe eine neue Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit zuzuweisen.
- (4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung oder Betreuung eines minderjährigen Kindes beziehungsweise mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt, das heißt die Bearbeitungszeit der Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit wird auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen beziehungsweise die Elternzeit verlängert und sie kann auf Antrag weiterhin auch gemäß § 22 Absatz 2 dieser Ordnung angemessen verlängert werden, wenn nachgewiesene Belastungen durch Schwangerschaft, die Betreuung minderjähriger Kinder oder durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen vorliegen. Ein Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Ordnung bleibt unberührt. Wird die Bearbeitungszeit aus obigen Gründen bei einer Bachelor-Arbeit um insgesamt mehr als drei, bei einer Master-

Arbeit um insgesamt mehr als sechs Monate verlängert, so kann der Prüfungsausschuss die Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit als nicht unternommen einstufen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist in diesem Fall nach Wegfall der Hinderungsgründe eine neue Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit zuzuweisen.

(5) Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften von § 23 Absatz 6 sinngemäß.

§ 23 Verfahren und Gestaltung

- (1) Die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache oder auf Antrag an den Prüfungsausschuss in einer anderen Fremdsprache verfasst werden.
- (2) Die Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit ist bei der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University (zum Beispiel beim Prüfungsausschuss oder dem Learner Life Cycle Management-Team) unter Einhaltung von spezifischen formalen Regeln digital (in vorgegebenem Dateiformat) einzureichen. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit zusätzlich gedruckt einreichen möchte, so sind drei gebundene Exemplare einzureichen. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University das Recht einräumen, diese (eventuell unter Übertragung in ein anderes gängiges Dateiformat) in Datennetzen zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben. Die Kandidatin oder der Kandidat muss schriftlich versichern, dass die gedruckte und die elektronische Version der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit inhaltlich übereinstimmen. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang mit der Arbeit relevant sind, wie zum Beispiel Quellcode, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen.
- (3) Der Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit ist eine unterschriebene schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind oder Beiträge anderer verwenden, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.
- (4) Der Zeitpunkt des Einreichens der Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema gestellt hat, und von der oder dem durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachterin oder Zweitgutachter beurteilt. Beide geben spätestens 2 Monate nach Einreichen der Bachelor-Arbeit beziehungsweise spätestens 3 Monate nach Einreichen der Master-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 16 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Ordnung enthalten muss. Bei abweichenden Noten errechnet sich die Gesamtnote als arithmetischer Mittelwert. Der Mittelwert wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 1,0 voneinander ab oder bewertet nur eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter die Bachelorbeziehungsweise Master-Arbeit mit "nicht ausreichend", so bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter für die Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit. Liegt das Gutachten der Drittgutachterin des Drittgutachters vor, so setzt abweichend

von § 16 Absatz 7 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit fest.

- (6) Die Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Bewertung der ersten Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine zweite Wiederholung der Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (7) Das Nicht-Bestehen beziehungsweise das Bestehen und die Note der Bachelorbeziehungsweise Master-Arbeit sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich bekannt zu geben.
- (8) Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die selbstständige Ausführung der Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit in einem Kolloquium überprüft wird.

§ 24 Bestehen und Gesamtnote der Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung

- (1) Die Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung ist bestanden, wenn
 - 1. jede laut studiengangsspezifischer Studienordnung vorgesehene Prüfung bestanden ist,
 - 2. gegebenenfalls alle laut studiengangsspezifischer Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen erbracht sind,
 - 3. die erforderlichen CP (ohne Berücksichtigung der Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit) gemäß der studiengangsspezifischen Studienordnung unter Berücksichtigung der Mandatory- (Pflicht) und Elective-Module (Wahlpflicht- und Wahlmodule) erreicht sind und
 - 4. die Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit bestanden ist.
- (2) Die Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungen oder die Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit endgültig nicht bestanden sind. Wurde die Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies der Kandidatin oder dem Kandidaten durch schriftlichen Bescheid mit, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Module, die in verschiedenen Semestern mehrfach erfolgreich absolviert wurden, können nur einmal berücksichtigt werden (siehe § 17 Absatz 5 dieser Ordnung zur Notenverbesserung). Die Module für das Master-Zeugnis müssen von den Modulen eines für die Zulassung zum Master-Studium zugrundeliegenden Bachelor-Zeugnisses verschieden sein.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung errechnet sich gemäß § 16 Absatz 9.
- (5) Falls die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums mehr als die minimal notwendige Anzahl an benoteten CP erworben hat, kann sie oder er entsprechend der jeweiligen studiengangsspezifischen Studienordnung eine Teilmenge der bestandenen Leistungskontrollen zur Notenberechnung auswählen (vergleiche Absatz 1).
- (6) Falls in den Fachspezifischen Bestimmungen nicht anderweitig geregelt, wird die berechnete Gesamtnote zur Angabe im Zeugnis und in der Urkunde wie folgt kategorisiert:
- bis 1,5: sehr gut;
- 1,6 bis 2,5: gut;

- 2,6 bis 3,5: befriedigend;
- 3,6 bis 4,0: ausreichend.

Dies kann ergänzt werden um eine ECTS-Bewertungsskala, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des oder der Studierenden (siehe § 16).

Noten-Skala	Anzahl der in der Referenzgruppe verliehenen Noten der Bestehensstufen	Prozentsatz pro Notenstufe in Bezug auf die vergebenen Bestehensstufen insgesamt.	Kumulativer Anteil der zuerkannten Noten der Bestehensstufen
Α	50	5%	5%
В	100	10%	15%
С	350	35%	50%
D	300	30%	80%
E	200	20%	100%
Gesamt	1000	100%	-

(7) Die Fachspezifischen Bestimmungen können ein Prädikat "mit Auszeichnung" vorsehen.

§ 25 Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente

- (1) Über die bestandene Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung (vergleiche insbesondere § 24 Absatz 1 Nummer 1) wird ein Zeugnis in Form eines Transcripts of Records in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. Es enthält mindestens die Modulnoten, die Gesamtnote und den Namen des betreffenden Studiengangs sowie das Thema und die Note der Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit.
- (2) Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass das Zeugnis über die Angaben nach Absatz 1 hinaus insbesondere studierte Schwerpunkte sowie weitere erbrachte Leistungen und die jeweils erzielten Ergebnisse enthält.
- (3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.
- (4) Mit der Bachelor- beziehungsweise Master-Urkunde wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad eines "Bachelor of Science" (B.Sc.) oder eines "Bachelor of Arts" (B.A.) beziehungsweise der Grad eines "Master of Science" (M.Sc.) oder eines "Master of Arts" (M.A.) verliehen.
- (5) Die Bachelor- beziehungsweise Master-Urkunde beinhaltet das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgte, das Datum der Unterzeichnung sowie jeweils den Namen des Studiengangs. Die Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und dem Leiter der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Kooperationsplattform Scheer School of Digital Sciences at Saarland University versehen. Es kann nur einer der Grade verliehen werden. Näheres kann in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

(6) Mit der Urkunde wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Die Sprache der Dokumente ist in Englisch. Auf Wunsch der Absolventin oder des Absolventen wird eine Deutsche Version der Dokumente erstellt und ausgehändigt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Die auf Grundlage der Ordnung erlassenen Fachspezifischen Bestimmungen gelten als Bestandteil dieser Ordnung.

Saarbrücken, 28. Oktober 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen Präsident der Universität des Saarlandes